

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Winzer (BGS/WAS)
vom 22.02.2018**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winzer folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS), geändert durch Satzung vom 16.12.2020, 16.12.2021, 19.12.2023 und 22.12.2025

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Winzer – nachfolgend als Markt bezeichnet - erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in

unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 qm festgesetzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet. Entsteht bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach § 3 Abs. 1 die Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche so werden bei Grundstücken, die größer als 1500 qm sind, nur 1500 qm berechnet.
- (5) Ein weiterer Geschossflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht mit einer nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, für
 - a) die tatsächliche Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossfläche,
 - b) im Falle des Abs. 1 Satz 2 bei der Vergrößerung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen,
 - c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder selbständigen Gebäudeteils im Sinne des Abs. 2 Satz 4, wenn mit der Nutzungsänderung die Voraussetzungen einer Beitragsfreistellung entfallen.Ein weiterer Grundstücksflächenbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsteht nach Vollendung der Bebauung, sofern das Dreifache der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche die angesetzte Grundstücksfläche nach Absatz 4 übersteigt.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbeitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (7) Wird ein sonstiges unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossflächen nach Abs. 1 Satz 1 und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Für die Berechnung des Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags ist auf den zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld geltenden Beitragssatz abzustellen. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung beim Grundstücksflächenbeitrag eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach welchem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) pro qm
Grundstücksfläche | 0,52 Euro |
| b) pro qm
Geschossfläche | 5,01 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 Wasserabgabesatzung sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfallen, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann im Ganzen vor seiner Entstehung gegen eine angemessene Gegenleistung abgelöst werden (Art. 9 Abs. 4 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - bis 4 m³/h 80,00 €/Jahr
 - bis 10 m³/h 160,00 €/Jahr
 - über 10 m³/h 320,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 3,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserabnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres Vorausleistungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Winzer vom 10.12.2007 außer Kraft.

Markt Winzer
Winzer, den 22.02.2018

Jürgen Roith
1. Bürgermeister